

FÖRDERVERTRAG

zu Antrag-Nr.: 50128090

Bewilligungs-Nr.: 0569/0111/0067

Aktion Mensch e.V., Heinemannstraße 36, 53175 Bonn
(im Folgenden genannt: Aktion Mensch)

bewilligt dem Antragsteller

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin
Rechtsform: e.V.

(im Folgenden genannt: Zuschussempfänger)

auf der Grundlage des der Bewilligung zugrundeliegenden verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans einen Zuschuss für das im Fördervertrag beschriebene Vorhaben.

I. Verwendungszweck

Come Together!

Durchführungszeitraum vom 01. Oktober 2015 bis zum 30. September 2018

II. Versicherung des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger sichert zu, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

III. Zuschuss

1. Bezuschusst werden nur die im bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigten Positionen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Die Aktion Mensch bewilligt ihre Zuschüsse als Anteilsfinanzierung, soweit nicht im Einzelfall pauschalierte Zuschüsse bewilligt werden. Die im bewilligten Finanzierungsplan in Prozent ausgewiesenen Fördersätze sind verbindlich. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt die Aktion Mensch nach Prüfung des Verwendungsnachweises fest. Der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.
2. Auf der Grundlage des bewilligten, anliegenden Kosten- und Finanzierungsplans belaufen sich die förderfähigen Gesamtkosten insgesamt auf 308.034,62 € für das oben beschriebene Vorhaben.
3. Soweit sich bei der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens keine Abweichungen vom bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, beträgt der bewilligte Gesamtzuschuss 249.641,54 €.
4. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Mit Ausnahme der Personalkosten sind alle Kostenpositionen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Abweichung im Einzelfall 20% nicht überschreitet und die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Kostenpositionen ausgeglichen wird.

IV. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Fördervertrages sind insbesondere

1. die Förderrichtlinien in der Fassung vom 01.07.2014,
2. die der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben des Antragstellers zu Antrag-Nr.: 50128090,
3. die der Bewilligung zugrunde liegende Auflage des Kuratoriums,

- keine Auflagen

4. der beigefügte bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan (Stand: 08.10.2015),
5. die beigefügte "Übersicht Auszahlungen",
6. das Merkblatt "Merkblatt Projektfoerderung" in der am 29.07.2015 (Datum des Antragseingangs bei der antragsannahmenden Stelle) geltenden Fassung.

V. Auszahlung und Verfall des Zuschusses

1. Der Zuschuss für das bewilligte Vorhaben ist elektronisch über das online Antragsystem bei der Geschäftsstelle der Aktion Mensch unter <https://antrag.aktion-mensch.de> abzurufen. Zu den näheren Voraussetzungen für Abschlagszahlungen wird auf die anliegende "Übersicht Auszahlungsvoraussetzungen" verwiesen.
2. Die Aktion Mensch ist berechtigt, die Auszahlung des bewilligten Zuschusses zurückzubehalten, sofern Zweifel an der vertragsgemäßen Verwendung des Zuschusses bestehen.
3. Ansprüche des Zuschussempfängers aus dem Fördervertrag verfallen, sofern der erste Mittelabruf nicht bis zum 08.10.2016 bei der Geschäftsstelle der Aktion Mensch eingegangen ist. Diese Abruffrist kann, solange sie noch nicht abgelaufen ist, auf schriftlich begründeten Antrag hin verlängert werden.

VI. Pflichten des Zuschussempfängers

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet,
 - 1.1 in Finanzierungsplänen gegenüber Dritten den Zuschuss der Aktion Mensch stets gesondert auszuweisen, wobei gegenüber öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern der Zuschuss der Aktion Mensch als gesonderte Position in der Sparte "Eigenmittel" auszuweisen ist,

- 1.2 den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden,
- 1.3 die Aktion Mensch über wesentliche Änderungen gegenüber der im Rahmen der Antragstellung dargestellten Sachlage unverzüglich zu unterrichten,
- 1.4 der Aktion Mensch spätestens sechs Monate nach Beendigung des geförderten Vorhabens bzw. Inbetriebnahme der Einrichtung einen endgültigen Verwendungsnachweis vorzulegen,

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem geordneten "zahlenmäßigen Nachweis" mit Kopien sämtlicher Kostenbelege. Im Verwendungsnachweis sind die geplanten Kosten und Finanzierungsmittel den tatsächlichen Kosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen.

Der Antragsteller kann den Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten entsprechend den von der Aktion Mensch vorgegebenen Kriterien prüfen lassen und den Prüfbericht der Aktion Mensch vorlegen. In diesem Fall ist die Vorlage von Kostenbelegen nicht erforderlich.

Falls eine Prüfung durch öffentlich-rechtliche Zuwendungsgeber erfolgt, ist der Aktion Mensch der Prüfbericht der zuständigen Prüfbehörde vorzulegen. Kostenbelege, die bereits von den zuständigen Behörden geprüft wurden, brauchen der Aktion Mensch nicht vorgelegt zu werden.

- 1.5 der Aktion Mensch jederzeit zu gestatten, die Verwendung der Fördermittel und die Wirksamkeit geförderter Vorhaben zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die Kosten der Prüfung zu tragen, sofern die Aktion Mensch eine Verletzung der Pflichten aus dem Fördervertrag feststellt,
- 1.6 die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,
- 1.7 auf die Förderung durch die Aktion Mensch angemessen hinzuweisen,
- 1.8 sämtliche Kosten- und Zahlungsbelege, die das bezuschusste Vorhaben betreffen, gemäß den jeweils geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorgaben mindestens bis zum 31.12.2025 aufzubewahren und sie der Aktion Mensch, den Finanzbehörden und den

Lottereaufsichtsbehörden auf erstes Anfordern zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.

2. Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist darf der Zuschussempfänger nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Aktion Mensch

- 2.1 den Verwendungszweck ändern oder

- 2.2 das Eigentum oder das Nutzungsrecht an den bezuschussten Sachen auf Dritte übertragen.

3. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Zuschussempfänger verpflichtet, der Aktion Mensch jede Änderung seiner Vertretungsberechtigungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

4. **Benachrichtigung des Betroffenen gemäß § 33 BDSG:**

Der Antragsteller ist verpflichtet arbeitsvertragliche Belege betreffend seine Mitarbeiterinnen an die Aktion Mensch zu übersenden, soweit dies für die Beantragung von Personalkostenzuschüssen erforderlich ist. Dabei sollen alle personenbezogenen Daten geschwärzt werden, die für die Bewilligung von Fördermitteln irrelevant sind, insbesondere Angaben zur Religionszugehörigkeit, Familienstand und Kindern, Steuerklasse und Bankverbindung des Mitarbeiters. Die Aktion Mensch verwendet die Mitarbeiterdaten ausschließlich dazu, die Förderfähigkeit der Personalkosten zu prüfen und die zweckentsprechende Verwendung der von ihr vergebenen Fördermittel sicher zu stellen. Um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen, ist der Antragsteller verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter darüber zu informieren, dass zu diesen Zwecken die Mitarbeiterdaten an die Aktion Mensch übermittelt und von ihr verarbeitet werden.

VII. Zweckbindungsfrist

1. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei

- 1.1 Immobilien: 25 Jahre ab Inbetriebnahme,

1.2 Inventar und Fahrzeugen: 5 Jahre ab Anschaffung bzw. Erstzulassung,

1.3 Projekten und Starthilfen: Förderzeitraum.

VIII. Rückzahlung des Zuschusses

1. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den bereits erhaltenen Zuschuss in voller Höhe oder anteilig an die Aktion Mensch zurückzuzahlen, wenn
 - 1.1 der Zuschuss höher ist als die tatsächlichen Kosten (Überfinanzierung) oder
 - 1.2 er zusätzliche Finanzierungsmittel für das Vorhaben erhalten hat oder
 - 1.3 sich bei der Durchführung des Vorhabens Minderkosten ergeben oder
 - 1.4 sich andere Abweichungen vom bewilligten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, die nicht zuvor mit der Aktion Mensch vereinbart worden sind.
2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss in voller Höhe an die Aktion Mensch zurückzuzahlen, wenn er
 - 2.1 im Rahmen von Antragstellung, Abschluss des Fördervertrages, Mittelabruf oder Verwendungsnachweis unvollständige oder unzutreffende Angaben gemacht hat oder
 - 2.2 das Vorhaben vor Antragstellung begonnen hat oder
 - 2.3 seine Pflichten aus Ziffer VI. 1. dieses Fördervertrages nicht vollständig erfüllt.
3. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss - ggf. gemindert gemäß Ziffer 4. - an die Aktion Mensch zurückzuzahlen, wenn
 - 3.1 der Zuschussempfänger seine Pflichten nach Ziffer VI. 2. dieses Fördervertrages verletzt,

- 3.2 der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr realisiert werden kann,
- 3.3 die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen ihn beantragt wird,
- 3.4 die Zwangsvollstreckung in das geförderte Vorhaben eingeleitet wird,
- 3.5 er die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert,
- 3.6 er eine Satzungsänderung vornimmt, die eine Förderung bei Antragstellung ausgeschlossen hätte.

Dies können insbesondere sein

- die Aufgabe einzelner Satzungszwecke oder
- die Reduzierung der Anzahl seiner Organe (z.B. Wegfall des Aufsichtsrats) oder
- die Vornahme von Änderungen, welche die Freiheit zur Wahl oder Abberufung von Organmitgliedern einschränkt oder
- die Vornahme von Änderungen, welche die Kontroll- oder Entscheidungskompetenzen einzelner Organe wesentlich einschränkt oder
- die Erweiterung von Möglichkeiten, seine Organmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Dem Zuschussempfänger wird empfohlen, insbesondere in den vorgenannten Fällen vor Änderung der Satzung die Zustimmung der Aktion Mensch einzuholen.

- 3.7 er ohne vorherige Zustimmung der Aktion Mensch - falls der Zuschussempfänger eine Kapitalgesellschaft ist - Gesellschaftsanteile auf juristische oder natürliche Personen überträgt, die nicht die Voraussetzungen nach Ziffer III. der Förderrichtlinien (Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben) erfüllen.
4. Der nach Ziffer VIII. 1 zu erstattende Betrag mindert sich für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Nutzung bis zum Eintritt der Tatsachen, auf denen der Rückforderungsanspruch beruht, bei Immobilien um 4 % des Gesamtzuschusses, bei Inventar und Fahrzeugen um 20 % des Gesamtzuschusses.

IX. Salvatorische Klausel

Falls Teile dieses Vertrages unwirksam sind oder künftig werden oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine angemessene, wirksame Entscheidung treffen.

X. Vertragsabschluss und Schriftform

1. Dieser Fördervertrag kommt zustande, indem er vom Antragsteller gegenüber der Aktion Mensch schriftlich bestätigt wird. Diese Bestätigung muss unter Verwendung des Vordrucks "Schriftliche Bestätigung des Fördervertrags zu Antrag-Nr.: 50128090" erfolgen. Dieser Vordruck und auch dieser Vertrag ist im online Antragsystem (<https://antrag.aktion-mensch.de>) unter der Antrag-Nr.: 50128090 abrufbar.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Bonn, den 08.10.2015



Friedhelm Peiffer
Bereichsleiter Förderung
Aktion Mensch e. V.



Uwe Blumenreich
Leiter Projekt- und Inklusionsförderung
Aktion Mensch e. V.